

Informationen zum Nachteilsausgleich

Liebe Studierende,
in den Allgemeinen Teilen der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der Hochschule Heilbronn ist jeweils folgendes verankert,
siehe <https://www.hs-heilbronn.de/pruefungen>:

„Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom **Vorsitzenden** des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kompetenzen, die im Rahmen der Prüfung nachgewiesen werden sollen, durch diese andere Form auch nachgewiesen werden. Dazu kann die Vorlage eines Gutachtens, z. B. ärztlichen Attestes, verlangt werden.“ § 8 Abs. (3) Bachelor bzw. § 7 Abs. (3) Master: Allgemeine Regelungen der Prüfungsdurchführung

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Chronische Erkrankungen oder Beeinträchtigungen können zur Folge haben, dass Studien- und Prüfungsleistungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwerer erbracht werden können als von nichtbeeinträchtigten Kommiliton*innen. Der Versuch, einen solchen Nachteil auszugleichen, **kompensiert beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen**, soweit die konkreten Bedingungen dies zulassen. Dieser Anspruch ist gesetzlich verankert.

Wann kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden?

Ein Nachteilsausgleich ist frühzeitig zu Beginn eines jeden Semesters zu stellen. Um ausreichende Berücksichtigung in der Prüfungsleistung gewährleisten zu können, sollte er spätestens mit der Prüfungsanmeldung erfolgen. Bei kurzfristig auftretenden Beeinträchtigungen ist der Antrag auch bei Eintritt der Beeinträchtigung möglich.

Ein Antrag auf Umwandlung in alternative Prüfungsformen muss bis Vorlesungsbeginn gestellt sein. Ansonsten ist die Umwandlung nicht umsetzbar.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich kann unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei einer chronisch unverändert verlaufenden Beeinträchtigung, dauerhaft gestellt werden. Wenn der Nachteilsausgleich dauerhaft gewährt wird, verpflichtet sich der*die Studierende, in jedem Semester den*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Prüfungsplanung des Studiengangs nach Ende der Prüfungsanmeldungen darüber zu informieren, für welche Prüfungsleistungen er*sie sich angemeldet hat. Bei einer semesterweisen Gewährung ist der*die Studierende ebenfalls dazu verpflichtet, die angemeldeten Prüfungsleistungen entsprechend zu melden.

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen, dazu zählen z.B.

- Motorische, Seh-, Hör- oder Sprechbeeinträchtigungen
- Chronische psychische Erkrankungen
- Chronische körperliche Erkrankungen.

Wie wird ein Nachteilsausgleich beantragt?

Der Antrag wird beim **jeweils zuständigen Prüfungsausschuss** eingereicht. Das Formular steht als Download zur Verfügung, siehe

<https://www.hs-heilbronn.de/studieren-mit-beeintraechtigungen> .

Die vorherige Beratung bei dem*der für Ihren Campus zuständigen Beauftragten wird dringend empfohlen.

Der Antrag besteht aus:

- Einer **Beschreibung** der Beeinträchtigung im Hinblick auf eine zu verändernde Prüfung oder Studienleistung
- Geeigneten **Nachweisen** der Beeinträchtigung (z. B. fachärztliche Gutachten, Stellungnahmen von approbierten Psychotherapeut*innen oder Gutachten aus Krankenhäusern/Rehabilitations-Einrichtungen)
- **Vorschläge** für eine Anpassung von Studien- oder Prüfungsleistungen.

Was können Nachteilsausgleiche sein?

Je nach konkreter Beeinträchtigung können beispielhaft folgende Maßnahmen sinnvoll sein:

- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren oder Gewähren von individuellen Pausenzeiten
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Freigabe von besonderen Hilfsmitteln
- Verlängerung von Bearbeitungsfristen bei Haus- und Abschlussarbeiten
- Umwandlung in alternative Prüfungsformen.

Informationen und Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“

TechCampus	Prof. Andreas Hoch
Bildungscampus	Prof. Dr. Bettina Merlin
Campus Künzelsau	Prof. Dr. Axel Birk
Campus Schwäbisch Hall	Prof. Dr. Oliver Schwarz
Anlaufstelle für erste Fragen	Birgit Englert

E-Mail: inklusiv-studieren@hs-heilbronn.de